



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Polizeistation Gießen-Süd und

4. Polizeirevier Frankfurt

Besuche vom 20. Februar 2017

Az.: 232-HE/I/I7

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Durchführung von Kontrollen und Vollständigkeit des Gewahrsamsbuchs	3
III	Ausstattung der Gewahrsamsräume.....	4
IV	Personalsituation und Planbarkeit des Einsatzes der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.....	4
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
I	Erkennbarkeit der Videoüberwachung.....	5
II	Fortbildungen.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 20. Februar 2017 die Polizeistation Gießen-Süd und im Anschluss das 4. Polizeirevier in Frankfurt.

Die Besuchsdelegation kündigte die Besuche nicht an. Sie traf um 15:45 Uhr in der Polizeistation Gießen-Süd ein und wurde in Empfang genommen. Im Anschluss besuchte sie das 4. Polizeirevier in Frankfurt, wo sie um 19:30 Uhr empfangen wurde.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Unterlagen. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Die Polizeistation Gießen-Süd verfügt über acht Einzelgewahrsamsräume und zwei Sammelgewahrsame. Zwei der Einzelgewahrsamsräume sind videoüberwacht. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 321 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 44). Zum Zeitpunkt des Besuchs war der Gewahrsam nicht belegt.

Das 4. Polizeirevier in Frankfurt verfügt über neun Einzelgewahrsamsräume. Drei der Einzelgewahrsamsräume sind videoüberwacht. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 1.768 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 262). Zum Zeitpunkt des Besuchs war der Gewahrsam nicht belegt.

B Positive Beobachtungen

In beiden Polizeidienststellen finden keine Fixierungen oder Fesselungen von Personen im Gewahrsam statt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

In beiden Polizeidienststellen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam mit Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.² Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

II Durchführung von Kontrollen und Vollständigkeit des Gewahrsamsbuchs

Die Durchsicht des Gewahrsamsbuchs des 4. Polizeireviers in Frankfurt zeigte, dass keine Dokumentation der Lebendkontrollen durch Angabe des Kontrollzeitpunkts und Namenskürzels erfolgt. Unklar ist hier, ob die Personen nur mittels Videokamera vom Wachraum aus überwacht werden oder ob Lebendkontrollen durchgeführt, aber nicht dokumentiert wurden.

Die Videoüberwachung stellt in keinem Fall einen Ersatz der regelmäßigen direkten Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamten dar, sondern kann allenfalls eine ergänzende Funktion erfüllen.

Das Gewahrsamsbuch des 4. Polizeireviers in Frankfurt wies darüber hinaus weitere Unvollständigkeiten auf. Beispielsweise wurde in einigen Fällen der Entlassungszeitpunkt nicht dokumentiert. Die Gewahrsamsbücher beider Dienststellen ergaben nicht eindeutig, ob eine bei Aufnahme nicht durchgeführte Belehrung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wurde. Die Gewahrsamsbücher wiesen hierfür auch kein entsprechendes Textfeld auf.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Dies ist auch in § 22 Abs. 3 der Hessischen Polizeigewahrsamsordnung festgelegt. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch einen Vorgesetzten geprüft werden.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

III Ausstattung der Gewahrsamsräume

In beiden Dienststellen sind die Gewahrsamsräume nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Hessen.

Die Gewahrsamsräume beider Dienststellen verfügen zudem über kein dimmbares Licht. Gewahrsamsräume sollen mit einer dimmbaren Beleuchtung ausgestattet werden, damit auch nachts beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Das Vorhandensein einer dimmbaren Beleuchtung ist darüber hinaus für alle Polizeidienststellen des Landes Hessen zu prüfen.

Zudem fehlen in den Gewahrsamsräumen des 4. Polizeireviers Frankfurt schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken. Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei und anderen Landespolizeidienststellen bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard.³

Daher sollen zeitnah abwaschbare, schwer entflammbare Matratzen für alle Polizeidienststellen des Landes Hessen angeschafft und in angemessener Stückzahl vorgehalten werden, um diese den Personen bei Ingewahrsamnahmen über Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald diese angeschafft wurden.

Schließlich verfügen die Gewahrsamsräume des 4. Polizeireviers Frankfurt lediglich über einen Rufknopf und keine Gegensprechanlage. Die Einrichtung einer Gegensprechanlage wird empfohlen, insbesondere, weil sich der Gewahrsamsbereich im Keller des Gebäudes befindet.

IV Personalsituation und Planbarkeit des Einsatzes der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Der Besuchskommission wurde im 4. Polizeirevier Frankfurt berichtet, dass der Zuständigkeitsbereich des Polizeireviers in den letzten Jahren auf das Frankfurter Gallusviertel und das Europaviertel erweitert, während gleichzeitig das Personal der Dienststelle abgebaut wurde. Die knappe Personalsituation führe unter anderem dazu, dass die Beamtinnen und Beamten häufig an dienstfreien Tagen für Sondereinsätze - wie zum Beispiel die Sicherung einer Demonstration - kurzfristig in den Dienst kommen müssten. Diese Verfahrensweise wirke sich negativ auf die Arbeitszufriedenheit sowie das Klima der Dienststelle aus, da sie die private Planung der Beamtinnen und Beamten erschwere.

Da die Unzufriedenheit der Beamtinnen und Beamten auch Auswirkungen auf den Umgang mit den im Gewahrsam befindlichen Personen haben kann, sollte überprüft werden, wie gewährleistet werden kann, dass die Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihres Dienstesatzes bessere Planungssicherheit erhalten.

³ CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Erkennbarkeit der Videoüberwachung

In beiden Dienststellen verfügen die Kameras in den Gewahrsamsräumen über kein rotes Licht oder anderes optisches Signal, das das Einschalten der Kamera anzeigt. Für die Inhaftierten ist dadurch nicht erkennbar, wann die Kamera in Betrieb ist.

Die aktivierte Videoüberwachung sollte für die betroffene Person erkennbar sein.

II Fortbildungen

Der Besuchskommission wurde im 4. Polizeirevier Frankfurt berichtet, dass die Polizeiakademie Hessen eine große Bandbreite an Fortbildungen anbietet. Leider würden Faktoren wie der Personalmangel in den Dienststellen sowie die geringe Anzahl an Plätzen die effektive Teilnahmemöglichkeit der Beamtinnen und Beamten an solchen Fortbildungsveranstaltungen erschweren, weshalb diese in der Praxis kaum wahrgenommen werden können.

Die Länderkommission regt an zu überprüfen, inwieweit die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis gewährleistet werden kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 9. Juni 2017